PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Baulinie
- Baugrenze
- UG EG / OG I II — Baulinie bzw. Baugrenze im Untergeschoß, Erdgeschoß und I, II ..., Obergeschoß
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtdreieck 120.0 / 16.0 — Abstände, Breiten ..... in m

- MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO) – nicht überbaubare Grundstücksfläche –
- SO — Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Einkaufszentrum – nicht überbaubare Grundstücksfläche –
- GE(G) — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) – nicht überbaubare Grundstücksfläche (Gliederung siehe Text)
- Mischgebiet (§ 6 BauNVO) – überbaubare Grundstücksfläche –
- Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Einkaufszentrum – überbaubare Grundstücksfläche –
- Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) – überbaubare Grundstücksfläche –

- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,6) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- o — Offene Bauweise
- △ — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- * — Anmerkung: Ausnahmen s. Textliche Festsetzung (Ratsbeschluß vom 03.09.1984)

2. VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- Begrenzungslinie der Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche – Bahnanlage –
- Verkehrsfläche – Fußgängerzone –
- P — Öffentliche Parkfläche
- Zufahrt
- Verkehrsfläche mit Überbaurecht Passagen, Arkaden
- Verkehrsfläche mit Unterbaurecht
- gr fr lr — Flächen mit gr = Geh-, fr = Fahr-, lr = Leitungsrechten
- St/GSt — Stell- bzw. Gemeinschaftsstellplätze
- Ga/GGa — Garagen- bzw. Gemeinschaftsgaragen

3. GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Öffentliche Grünfläche – Parkanlage –
- Öffentliche Grünfläche – Spielplatz –
- LN — Flächen für die Landwirtschaft
- Vorhandene Bäume gemäß § 9 (1) 25 BBauG
- Geplante Bäume gemäß § 9 (1) 25 BBauG
- Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen gemäß § 9 (1) 25 BBauG

4. SONSTIGES

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Darstellungen und Festsetzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes haben nur nachrichtlichen Charakter

BESTAND, NACHRICHTLICHE ANGABEN UND DARSTELLUNGEN

- Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer
- Sperrpfosten
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze

Gemarkung Minden, Flur 25

4. Ausfertigung

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: ca. 15,2 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte M 1: 1000 (Stand November 1980)

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden – Katasteramt – vom 28.11.1957 und 5.12.1957

Für den Planentwurf und die Plananfertigung.

Minden, den 14.12.1983

Stadt Minden
Stadtplanungs- u. Vermessungsamt
Der Stadtdirektor
In Vertretung

L.S. gez. Kosiek

(Kosiek)
Stadtbaurat

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand Oktober 1980) übereinstimmt

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig

Minden, den 14.12.1983

L.S. gez. Beste, ÖbVI.

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Minden am 13.09.1984 die Aufstellung beschlossen und am 31.07.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 14.12.1983

Der Bürgermeister

L.S. gez. Röthemeier

(Röthemeier)

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2a des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung die Bürgerbeteiligung am 14.09.1984 durchgeführt worden.

Minden, den 14.12.1983

Der Stadtdirektor

L.S. gez. Niermann

(Dr. Niermann)

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Minden am 16.12.1983 als Entwurf beschlossen worden. Die Offenlegung wurde am 14.01.1984 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 23.01.1984 bis 23.02.1984 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 10.12.1984

Der Stadtdirektor

L.S. gez. Niermann

(Dr. Niermann)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung vom Rat der Stadt Minden am 06.09.1985 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 09.12.1985

Der Bürgermeister

L.S. gez. Röthemeier

(Röthemeier)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 27.11.1987 genehmigt worden.

Detmold, den 27.11.1987

Aktenzeichen: 21.11.1 Minden

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

(Berger)

Dieser genehmigte Plan wird mit dem Text und der Begründung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung ab 28.10.1987 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Genehmigung und der Ort der Bereithaltung des Bebauungsplanes sind mit der Dienststunden sind am 28.10.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 02.11.1987

Der Stadtdirektor

L.S. gez. Niermann

(Dr. Niermann)

Dieser Bebauungsplan besteht aus diesem Plan, der Begründung und den textlichen Festsetzungen.

Maßstab 1:1000

STADT MINDEN

Bebauungsplan Nr. 740

(Gewerbegebiet Gesellenweg)